

Prüfungsreglement für die Zulassungsprüfung zu den Bachelor-Studiengängen an der HWZ

I Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungstermin

Die Prüfungstermine für die Zulassungsprüfung werden von der Schulleitung spätestens drei Monate im Voraus festgelegt.

2. Prüfungsanmeldung

Die schriftliche Anmeldung zur Zulassungsprüfung muss bis zu dem auf dem Anmeldeformular festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung entscheidet die Studienleitung über die Zulassung. Es müssen alle vier Fächer im gleichen Prüfungsturnus abgelegt werden.

Der Besuch des Vorbereitungskurses der HWZ ist nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert.

3. Prüfungsaufgaben

Die Verantwortung für die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zulassungsprüfung liegt bei den Fachreferenten. Bei Fächern, in denen es keinen Fachreferenten gibt, bestimmt die Studiengangsleitung den verantwortlichen Dozierenden.

4. Anrechnung von an anderen Ausbildungsinstitutionen erbrachten Studienleistungen

Über die Anrechnung von an anderen Ausbildungsinstitutionen erbrachten Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung. Es besteht zudem beim Vorliegen genügender Fachkenntnisse die Möglichkeit, Studierende von einzelnen Fächern der Zulassungsprüfung zu dispensieren.

5. Prüfungsorgane

Die Schulleitung ist zugleich **Prüfungsleitung** und **-kommission**. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zulassungsprüfung sowie für die Erhaltung der Noten. Die operative Abwicklung erfolgt unter Beizug der Fachreferenten bzw. einzelner Dozierender.

Ein Rekurs gegen Entscheide der Schulleitung ist gem. Ziff. 16 ff. möglich.

6. Prüfungsbewertung

Die Leistungsbewertungen werden gemäss folgender Notenskala festgehalten:

Beurteilung	Note
• Qualitativ und quantitativ sehr gut	6
• Gut, zweckentsprechend	5
• Den Mindestanforderungen entsprechend	4
• Ungenügend, schwach	3
• Sehr schwach	2
• Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1

Es können nur ganze oder halbe Noten erteilt werden.

7. Überwachung und Hilfsmittel

Die Prüfungen sind von den Studierenden selbständig und unter Aufsicht zu absolvieren. Die erlaubten Hilfsmittel werden von den Fachreferenten festgesetzt, von der Schulleitung genehmigt und kommuniziert.

8. Abwesenheit

Kann ein Studierender aus einem zwingenden Grund nicht oder nur teilweise an den Prüfungen teilnehmen, so hat er unverzüglich die Studiengangsleitung zu informieren. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall durch ein Arztzeugnis zu belegen. Wer zu einer Prüfung antritt, erklärt sich als prüfungsfähig.

Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. In der Regel sind die Prüfungen am nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

Die Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der HWZ ist grundsätzlich erst nach Bestehen der Prüfungen möglich.

9. Ausschluss von den Prüfungen

Ein Ausschluss durch die Schulleitung erfolgt, wenn der/die Studierende

- unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich auf andere Weise unerlaubte Prüfungsvorteile verschafft.
- Wer ohne zwingenden Grund der Prüfung ganz oder teilweise fernbleibt, erhält in den betroffenen Fächern die Note 1.

Bei der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder anderen Verstössen trifft die Schulleitung eine der folgenden Massnahmen:

- Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der betreffenden Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin
- Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der gesamten Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin
- Ausschluss vom Immatrikulationsverfahren

Eine Immatrikulation kann in jedem Fall erst nach der Wiederholung und dem Bestehen der Prüfung erfolgen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, gegen einen entsprechenden Entscheid der Schulleitung Rekurs (gemäss Ziffer 16 ff.) einzureichen.

10. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Prüfungen braucht es eine schriftliche Erlaubnis der Schulleitung. Mitglieder der Schulleitung sind von dieser Regelung ausgenommen.

II Zulassungsprüfung

11. Zulassung zur Prüfung

Zugelassen sind Prüfungskandidaten, welche eine abgeschlossene Lehre (Fähigkeitszeugnis) oder gleichwertiges vorweisen können. Zudem müssen die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen (Prüfungsgebühr und/oder das Kursgeld für den Vorbereitungskurs) innerhalb der vorgegebenen Frist überwiesen sein.

12. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer, Prüfungsart und Prüfungsdauer sind im Anhang I dieses Reglements geregelt.

13. Prüfungserfolg und Übertritt ins Hauptstudium

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn

- der Zulassungs-Prüfungsnotendurchschnitt nicht unter 4,0 ist
- höchstens eine Prüfungsnote unter 4,0 ist
- keine Prüfungsnote unter 3,0 ist.

Alle Studierende, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, erhalten einen Notenausweis. Unter Vorbehalt weiterer Auflagen zum Studienantritt berechtigt dieser zum Eintritt ins Bachelor-Studium an der HWZ.

14. Wiederholung der Zulassungsprüfung

Wer die Zulassungsprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Zu repetieren sind alle Prüfungsfächer mit ungenügenden Noten. Genügende Noten können nicht verbessert werden. Die Zulassungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Für den Prüfungserfolg gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 13 dieses Reglements.

15. Prüfungsgebühren

Zur Deckung der Prüfungskosten werden Gebühren erhoben. Diese sind auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

16. Zulassungsfrist zum Studium

Eine bestandene Zulassungsprüfung berechtigt die Zulassung an der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich innerhalb von maximal zwei Jahren.

III Rekursverfahren

17. Rekursfrist

Ein Rekurs ist innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides mit eingeschriebenem Brief und im Doppel zuhänden des Leiter Administration einzureichen.

18. Rekurskosten

Mit der Einreichung eines Rekurses ist eine Gebühr von CHF 200.-- auf das Konto der HWZ einzuzahlen. Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist dem Rekurs beizulegen. Bei Gutheissung des Rekurses wird diese Gebühr zurückerstattet.

19. Rekursinhalt

Der Rekurs muss das Rechtsbegehren mit einer detaillierten sachlichen Begründung und den entsprechenden Unterlagen (Beweismittel) enthalten.

20. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Vor der Einreichung eines Rekurses können die betroffenen Prüfungsteilnehmer - nach Voranmeldung bei dem Leiter Administration - Einsicht in die Prüfungsarbeiten nehmen.

21. Rekursinstanz und -entscheid

Der Entscheid wird vom Rektor innert 20 Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist gefällt und dem Rekurrenten /der Rekurrentin schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid des Rektors ist endgültig.

IV Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2007 in Kraft.

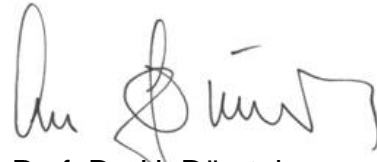
HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich

Der Rektor



Prof. Dr. J. Bischoff

Der Prorektor



Prof. Dr. U. Dürsteler

Anhang I

Fach	Art	Dauer
Mathematik	schriftlich	120 Minuten
Rechnungswesen	schriftlich	120 Minuten
Deutsch	schriftlich	60 Minuten
Wirtschaftsgeographie	schriftlich	60 Minuten
Englisch	schriftlich	60 Minuten